

**MASCHINENBRUCH - Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten -
MB1075.12**

Aufräumungskosten

Gemäss Artikel 7 Punkt 2.1. der der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten sind die Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, mitversichert.

Aufräumungskosten sind jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um eine beschädigte oder zerstörte Sache aufzuräumen oder vom Versicherungsort zu entfernen (inklusive Abfuhrkosten bis zum nächsten Ablagerungsort).

Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung des Art. 7(2) Zif. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, dass Bewegungs- und Schutzkosten die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, für die in der Polizze bezeichneten Sachen bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.